

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VI ZR 141/87

in dem Rechtsstreit

Süddeutscher Rundfunk S [REDACTED], Anstalt des öffentlichen
Rechts, vertreten durch den Intendanten Prof. Dr. B [REDACTED],
N [REDACTED], S [REDACTED],

Beklagten und
Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt
Dr. [REDACTED] -

gegen

U [REDACTED] Quellen GmbH, vertreten durch den
Geschäftsführer J. M [REDACTED], H [REDACTED] Straße [REDACTED],
Ha [REDACTED],

Klägerin und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt
Dr. [REDACTED] -

WII

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Dr. Steffen und die Richter Dr. Ankermann, Dr. Macke, Bischoff und Dr. Birkmann am 10. November 1987 gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das Bundesverfassungsgericht (Beschluß vom 11. Juni 1980 - 1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39)

beschlossen:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 15. April 1987 wird nicht angenommen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 250.000 DM

Zwar kann der Ansicht des Berufungsgerichts, es komme darauf an, wie ein unbefangener Durchschnittszuschauer die Fernsehreportage des Beklagten verstehen konnte, nicht gefolgt werden; entscheidend ist vielmehr, wie die Sendung nach ihrem Aussagegehalt zu verstehen war. Diese Wertung legt aber letztlich, wie sich aus den Entscheidungsgründen auf Seite 16 des Urteils ergibt, auch das Berufungsgericht seinem Erkenntnis zugrunde.

13

- 3 -

Die Beurteilung des Inhalts der Reportage durch das Berufungsgericht läßt keinen Rechtsfehler erkennen, zumal darin Mineralwässer aus einem hessischen Supermarkt angesprochen werden und auch das von der Klägerin vertriebene Wasser aus Hessen stammt.

Dr. Steffen

Dr. Ankermann

Dr. Macke

Bischoff

Dr. Birkmann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)